

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe

Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Gemarkungsbereich "An der Straße" der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche sowie einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Marktplatz" und einer öffentlichen Grünanlage "Parkanlage";

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat aufgrund des § 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), als die nach § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 22) (BBauGZustV RP 2007) zuständige Verwaltungsbehörde mit Datum vom 17. Juli 2026 folgende Verfügung erlassen:

Die am 10. September 2025 vom Verbandsgemeinderat Rhein-Nahe beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe in der Gemarkung Weiler bei Bingen im Bereich „An der Straße“ wird genehmigt:

Der geänderte Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planunterlage, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung, sowie der Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 17. Juli 2026, werden ab

Freitag, 16. Oktober 2026

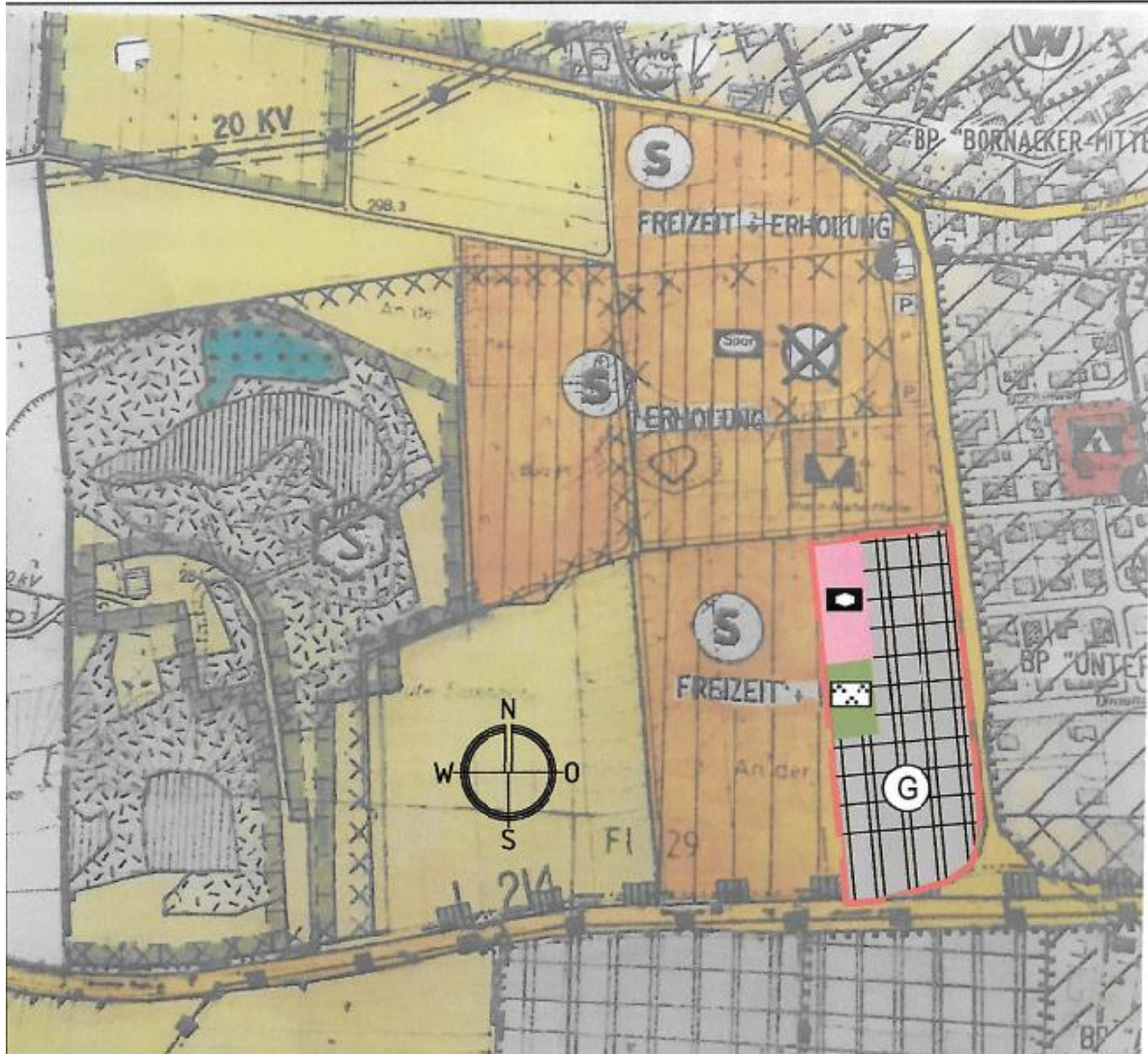
bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe, Koblenzer Straße 18, Zimmer 208, 55411 Bingen-Bingerbrück, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans (Planunterlage und die Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemarkung Weiler bei Bingen, im Bereich „An der Straße“, zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche sowie einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Marktplatz“ und einer öffentlichen Grünanlage „Parkanlage“ wirksam.

Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplans mit Anlagen kann auf der Homepage der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe www.vgrn.de/Rathaus/Bauleitplanung/Flächennutzungsplan/Änderung_Weiler_bei_Bingen,_An_der_Straße, eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der vorgenannten Änderung stellt sich wie folgt dar:

PLANZEICHNUNG: DARSTELLUNG NACH DER ÄNDERUNG



Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, Ortsgemeinde Weiler bei Bingen

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

55411 Bingen, 02.10.2026
Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Nahe

(S)

Benedikt Seemann
Bürgermeister